

## **Ein Gabelstapler ist ein LKW**

In letzter Zeit taucht häufig die Frage auf, ob beim Befahren sogenannter "beschränkt öffentlicher Verkehrsflächen" die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung oder die Allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung Deckung zu gewähren hat. Das Problem stellt sich vorrangig bei der Versicherung von Gabelstaplern, gilt aber in gleichem Maße auch für sonstige nicht zugelassene Kraftfahrzeuge. Eine beschränkt öffentliche Verkehrsfläche liegt vor, wenn sie ggf. mit bloßer Duldung des Verfügberechtigten, für jedermann zur Benutzung zugelassen ist oder auch so genutzt wird. Hierunter fallen etwa Parkhäuser, Tankstellen, Parkplätze von Supermärkten, aber auch abgezäunte oder von Mauern umschlossene Firmengrundstücke, bei denen die Zufahrt mit Passierschein durch einen Pförtner geregelt wird. Allgemein gesprochen liegt eine beschränkt öffentliche Verkehrsfläche immer vor, wenn auch betriebsfremde Personen gelegentlich Zugang haben.

Gabelstapler sind lt. einer Verfügung des Bundesministers für Verkehr aus dem Jahre 1972 keine selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, sondern LKWs. Sie unterliegen somit den Vorschriften der Pflichtversicherung. Deshalb ist für sie grundsätzlich eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung abzuschließen, da nur diese als Haftpflichtversicherung im Sinne des Pflichtversicherungsgesetzes anerkannt ist.

Das Problem, dass Gabelstapler als LKWs dem Pflichtversicherungsgesetz unterliegen, ist in der Vergangenheit weitgehend übersehen worden. Regelmäßig wurde für Gabelstapler, aber auch für sonstige Kfz, die nur auf dem Betriebsgrundstück verkehren, ein Einschluss in die Betriebshaftpflichtversicherung vorgenommen, der in vielen Deckungskonzepten (z.B. Industriepolice) automatisch enthalten war.

Um sicher zu gehen, dass der Versicherungsschutz dem Pflichtversicherungsgesetz genügt, ist zu prüfen, ob das Betriebsgrundstück als "beschränkt öffentliche Verkehrsfläche" nach der vorerwähnten Definition zu betrachten ist. In Zweifelsfällen ist von der Öffentlichkeit des Grundstückes auszugehen.

Die Deckungskonzepte für Gabelstapler sind von Versicherer zu Versicherer unterschiedlich. Sie reichen von Zusatzdeckungen zur Betriebshaftpflichtversicherung bis zu eigenständigen Verträgen. Dementsprechend ist auch der Prämienunterschied. Er reicht von ca. 150 bis 350 DM pro Jahr.

(Stand 2000-05)